

Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 16. Oktober 2023
zum Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis
der „Die Autobahn GmbH des Bundes“
(TV EGV Autobahn)
vom 30. September 2019

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Zulagen

Der Tarifvertrag über das Entgeltgruppenverzeichnis der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (TV EGV Autobahn) vom 30. September 2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Abschnitt III Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter und der Angabe zu § 9 folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV Zulage für das Führen von Mehrzweckgeräteträgern

§ 10 Zulage für das Führen von Mehrzweckgeräteträgern“.

2. Der bisherige Abschnitt IV Schlussvorschriften wird Abschnitt V und wie folgt gefasst:

„Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 11 Inkrafttreten, Laufzeit“.

3. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Zulage beträgt

a) in den Entgeltgruppen 3 und 4 172,42 Euro sowie

b) in den Entgeltgruppen 5 bis 8 294,11 Euro

monatlich, höchstens jedoch die Differenz zwischen der individuellen Entgeltgruppe und Stufe der Vorarbeiterin/des Vorarbeiters und der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe 9a.“

4. Nach § 9 wird der folgende § 10 eingefügt:

„§ 10

Zulage für das Führen von Mehrzweckgeräteträgern

¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 nach Anlage 1 Teil II Abschnitt 1 erhalten eine Zulage in Höhe von 5,00 Euro pro Arbeitstag für das Führen von Mehrzweckgeräteträgern unter fließendem Verkehr bei gleichzeitiger Verwendung mindestens eines An- oder Aufbaugeräts im Rahmen der Grünpflege sowie zur Tunnelreinigung. ²Der Betrag nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe 6 festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Mehrzweckgeräteträger sind Traktoren und Unimog oder vergleichbare Fahrzeuge anderer Hersteller von mindestens 7,5 Tonnen. ²Die Grünpflege umfasst die Pflege von Rasen, Hecken- und Gehölzflächen im Intensivbereich sowie von Rasenflächen außerhalb von Erholungs- und Aufenthaltsflächen im Extensivbereich. ³Eine begleitende Bedienung ohne gleichzeitige Fahrfunktion ist nicht von der Zulagengewährung umfasst. ⁴Zeiten der Unterbrechung durch Räum-, Streu- oder Unfalldienste sind unschädlich.“

5. Der bisherige § 10 wird § 11.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 2023

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]